



Plausibilitätsprüfung und Vertretungszeiten im MVZ

- verfasst von RA Jörn Schroeder-Printzen (Ratajczak & Partner, Berlin)

10. März 2020

Bei Krankheit, Urlaub oder bei Abwesenheit wegen einer Fortbildung ist es regelhaft so, dass sich die einzelnen Ärzte einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bzw. eines MVZ untereinander vertreten. Dies führt naturgemäß zu einem erhöhten Zeitaufwand bei dem Arzt, der die Vertretung übernommen hat. Dann kann dieser Arzt auch innerhalb der Plausibilitätsprüfung auffällig werden. Mit einem solchen Sachverhalt musste sich das BSG in seinem Urteil vom 30.10.2019 – B 6 KA 9/18 R auseinandersetzen.

Sachverhalt

Eine ehemalige BAG aus 2 Vertragsärzten mit einem angestellten Arzt, die sämtlich vollumfänglich tätig waren (jeweils mit einem Bedarfsplanungs-Faktor 1,0) wandelten diese BAG in ein MVZ um. Im Laufe der Jahre fand noch ein weiterer Arztwechsel bezüglich des angestellten Arztes statt, in dem der Sitz in zwei halbe Sitze umgewandelt wurden, letztlich war das MVZ jedoch durchgängig mit 3 vollen Planstellen mit einem gesamt Bedarfsplanungs-Faktor von 3,0 besetzt. Für die Quartale 4/07-4/09 fand eine Plausibilitätsprüfung auf Grundlage der zeitlichen Auffälligkeiten statt. Dies führte zu einer erheblichen Honorarreduktion für die streitigen Quartale.

Innerhalb des Klageverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund von Krankheit bzw. Urlaub bei den einzelnen Ärzten, insbesondere bei angestellten Ärzten die Überschreitungszeiten plausibel seien, lediglich sei die Gesamtarbeitszeit der im MVZ tätigen Ärzte nur marginal überschritten worden.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ging die beklagte KV davon aus, dass bei den Vertragsärzten, die mit einem Faktor von 1,0 der Bedarfsplanung angerechnet werden, 780 Stunden im Quartal zugrunde zu legen seien, bei den Ärzten mit einem hälftigen Versorgungsauftrag und einen Bedarfsplanungs-Faktor von 0,5 seien lediglich 260 Stunden im Quartal zum im Ansatz zu bringen.

Aussagen des BSG

Die Aussagen des BSG sind vielfältig, sie haben für die Praxis eine erhebliche Bedeutung:

1. Wie auch schon die Vorinstanzen kam auch das BSG mit der Rechtsauffassung der KV nicht zu Recht, dass bei einem hälftigen Versorgungsauftrag nicht 390 Stunden sondern lediglich 260 Stunden zugrunde gelegt werden müssen. Dabei griff das BSG die Gesetzesänderung von dem jetzigen § 106d SGB V auf, die federführend durch den BMVZ in das Gesetz eingebracht wurde. Hierbei handelt es sich um die Gleichbehandlung von angestellten Ärzten mit niedergelassenen Ärzten im Rahmen der Prüfzeiten für eine Plausibilitätsprüfung. Damit ist eine unterschiedliche Behandlung von Vertragsärzten und angestellten Ärzten hinsichtlich des Tätigkeitsumfangs nicht mehr möglich.
2. Interessant sind jedoch die weiteren Ausführungen des BSG zur Vertretung innerhalb eines MVZ.

Aussagen des BSG

Zum besseren Verständnis zunächst ein paar einführende Erläuterungen: Innerhalb einer BAG ist eine interne Vertretung eines Arztes für den anderen Arzt unter Beachtung der Fachgebietsgrenzen unproblematisch möglich, dieses ist der KV auch grundsätzlich nicht anzuzeigen.

Autor:

Jörn Schroeder-Printzen

Rechtsanwalt u.

Fachanwalt für

Medizinrecht

Ratajczak & Partner Berlin

Telefon:

030 - 20095493-5

Mail: [schroeder-](mailto:schroeder-printzen@rpped.de)

[printzen@rpped.de](mailto:schroeder-printzen@rpped.de)

<https://www.rpped.de/ueber-uns.html>



Plausibilitätsprüfung und Vertretungszeiten im MVZ

- verfasst von RA Jörn Schroeder-Printzen (Ratajczak & Partner, Berlin)

10. März 2020

Anders jedoch die Situation, wenn eine „externe“ Vertretung gewählt wird. Hier kommt § 32 Ärzte-ZV zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift kann sich ein Vertragsarzt bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder einer Wehrübung innerhalb von 12 Monaten für 3 Monate vertreten lassen. Eine Vertragsärztin kann sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu 12 Monaten vertreten lassen. Wenn die Vertretung länger als eine Woche dauert, so ist dieses der KV mitzuteilen (§ 32 Abs. 1 Sätze 1-4 Ärzte-ZV).

Verständnis des BSG zum angestellten Arzt

Zunächst weist das BSG unter Bezugnahme auf § 51 Bedarfsplanungs-Richtlinie darauf hin, dass bei der Genehmigung der Teilzeit-Anstellung die konkrete Wochenarbeitszeit innerhalb des Bescheides des Zulassungsausschusses aufgenommen werden muss. Diese Wochenarbeitszeit korrespondiert mit dem Arbeitsvertrag. Damit ist die in der Praxis häufig festzustellende Praxis, nur den Anrechnungsfaktor innerhalb der Bedarfsplanung auszuwerfen wohl obsolet ist.

Ferner darf der Arzt grundsätzlich nur die arbeitsvertraglich und vom Zulassungsausschuss genehmigte Arbeitszeit arbeiten, alle außerhalb der genehmigten Arbeitszeit erbrachten Leistungen sind nicht vergütungsfähig. Dennoch verbleibt es bei der Plausibilitätsprüfung bei den vorgegebenen Prüfzeiten.

Konkrete Überlegungen des BSG

Damit hatte das BSG sich mit der Frage zu beschäftigen und zu entscheiden, ob eine Vertretung innerhalb eines MVZ beispielsweise eines erkrankten Arztes eine „interne“ oder eine „externe“ Vertretung darstellt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach § 32 Abs. 2 Satz 5 Ärzte-ZV eine Genehmigung der KV erforderlich ist, wenn die oben beschriebenen Zeitumfänge überschritten werden sollen. Die Genehmigung wird nicht für die Vergangenheit, sondern lediglich für die Zukunft erteilt.

Das BSG kam zu der Auffassung, dass die Regelungen für eine externe Vertretung aus § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV analog zur Anwendung gelangen müsse, weil nach seiner Auffassung hier eine Regelungslücke vorliegt. Dabei ist die bereits oben beschriebene Auffassung des BSG bezüglich des Umfangs der Tätigkeit eines in Teilzeit angestellten Arztes zu beachten. Um hier eine Kontrollmöglichkeit zu haben, soll bei einer Vertretung von mehr als 3 Monaten im Jahr, was nicht das Kalenderjahr betrifft, sondern jeweils eine Betrachtung von 365 Tagen beinhaltet, die Genehmigungspflicht der Vertretung gelten.

Da im vorliegenden Fall die Vertretung länger dauerte und kein Antrag nach § 32 Abs. 2 Satz 5 Ärzte-ZV gestellt wurde, konnten auch keine höheren Arbeitszeiten bei den jeweils vertretenden Ärzten bejaht werden. Daher war die Honorarberichtigung auf Grundlage der überschrittenen Zeiten gerechtfertigt gewesen.

Konsequenzen für die Praxis

Für die Praxis ist die Entscheidung an folgenden Stellen relevant:

1. Für die Plausibilitätsprüfung auch in der Vergangenheit sind die Prüfzeiten für Vertragsärzte anzuwenden, kürzere Prüfzeiten sind unwirksam.

Autor:

Jörn Schroeder-Printzen

Rechtsanwalt u.

Fachanwalt für

Medizinrecht

Ratajczak & Partner Berlin

Telefon:

030 - 20095493-5

Mail: [schroeder-](mailto:schroeder-printzen@rpped.de)

[printzen@rpped.de](mailto:schroeder-printzen@rpped.de)

<https://www.rpped.de/ueber-uns.html>



Plausibilitätsprüfung und Vertretungszeiten im MVZ

- verfasst von RA Jörn Schroeder-Printzen (Ratajczak & Partner, Berlin)

10. März 2020

3. Von manchen KVen wird in der (Abrechnungs)sammelerklärung verlangt, Fälle einer konkreten Vertretung aufzuführen. Dies ist wegen der unterschiedlichen Formulare der einzelnen KVen sehr unterschiedlich. Bei einer Vertretung von länger als einer Woche dieses unabhängig von der Sammelerklärung der KV unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei der Berechnung des Umfangs der Vertretung ist nicht auf das Kalenderjahr ab-zustellen, sondern vom jeweiligen Vertretungszeitpunkt in die Vergangenheit die letzten 12 Monate. Ergibt sich aus der Zusammenschau der Zeiten der Vertretung eines einzelnen Arztes, dass die Grenze von 3 Monaten erreicht wird, ist jede weitere Vertretung rechtzeitig bei der KV zu beantragen.

Autor:

Jörn Schroeder-Printzen

Rechtsanwalt u.

Fachanwalt für

Medizinrecht

Ratajczak & Partner Berlin

Telefon:

030 - 20095493-5

Mail: [schroeder-](mailto:schroeder-printzen@rmed.de)

[printzen@rmed.de](mailto:schroeder-printzen@rmed.de)

<https://www.rpmed.de/ueber-uns.html>